

bezüglich der ersteren der weltlichen, bezüglich der letzteren der kirchlichen Gewalt unterstehen. Durch die Concordate sollen die Grenzen der beiden Gewalten positiv fixirt werden. Per accidens können sie sich auch auf eine rein geistliche oder auf eine rein zeitliche Sache beziehen. Betreffs der rein zeitlichen Dinge können die Concordate den Charakter eines Vertrages haben; betreffs der rein geistlichen haben sie den Charakter eines Particulargesetzes, durch welches der Papst bestimmt, wie das canonische Recht bezüglich eines Landes angewendet oder ermäßigt werden soll. Die ganze Art der Verhandlung und des Abschlusses aber, die ausdrückliche Bezeichnung als Uebereinkunft (*conventio*) sowie ihre Form geben den Concordaten als solchen den Charakter zweiseitiger, beiderseits rechtsverbindlicher Verträge, wenn auch dem Inhalte nach sich offenbar Privilegien darin finden.

Was die Form der Concordate angeht, so ist dieselbe eine zweifache. Nach der einen erläßt der Papst auf Grund vorgängiger Vereinbarung mit einem Staatsoberhaupte eine Bulle, welche die von ihm kraft seiner höchsten Obergewalt in der Kirche, aber auf Grund vorausgegangener Unterhandlungen getroffenen Maßregeln verkündet, worauf das betreffende Staatsoberhaupt seinerseits deren Inhalt ratificirt und ihn als Staatsgesetz verkündet (*conventiones virtuales*). Nach der andern Art wird auch die äußere Form eines von den Bevollmächtigten beider Theile unterzeichneten und von ihren Vollmachtgebern ratificirten Vertrages gewählt (*conventiones expressae*). Es wird zuweilen behauptet, bei atatholischen Regierungen finde nur jene erste Form Anwendung; dieß ist aber unrichtig und wird z. B. durch die Form der Conventionen mit Baden (1859) und Württemberg (1857) widerlegt. Indes hat der Unterschied in der Confession des Staatsoberhauptes auf die Beschaffenheit des Concordats einfluß, als das Staatsoberhaupt, wenn es katholisch ist, einerseits eine besondere persönliche Verpflichtung gegen die Kirche hat, andererseits kirchliche Gerechtsame erlangen kann, welche einem atatholischen Regenten nicht zugestanden werden können.

II. Charakter der Concordate. A. Sie erscheinen als wirkliche Verträge. Die meisten katholischen Gelehrten in Deutschland bezeichnen sie als völkerrechtliche Verträge (Phillips, *R.-R.* III, 674 ff.; Schulte, *R.-R.* I, 455 ff.; Th. Balve, *Concordat*, München 1863, 123). Allerdings findet zwischen internationalen Verträgen und Concordaten ein Unterschied statt; denn die Concordate schließt die weltliche Gewalt nicht mit dem Papste als einem fremden Fürsten, sondern als dem Oberhaupt der universalen Kirche. Ihr Object ist ausschließlich der kirchlichen Disciplin angehörig, in Bezug auf die Verpflichtung aber stehen sie den internationalen Verträgen gleich. Brenzel (*R.-R.* § 22, S. 43 ff., dritte Ausg.) u. A. nennen sie staatsrechtliche

Verträge. Die Concordate sind keine gewöhnlichen wechselseitigen Verträge, bei denen die Contrahenten über ihre persönlichen Interessen und ihr freies Eigenthum stipuliren. Außerdem setzt der gewöhnliche Vertrag volle Gleichheit unter den Contrahenten voraus; in der Ordnung der geistlichen Sachen kann man aber unmöglich Gleichheit zwischen dem Papste und den weltlichen Fürsten finden; selbst der nichtkatholische Fürst handelt bei dieser Gelegenheit als Repräsentant der katholischen Unterthanen. Darum sagen Viele, die Concordate seien keine synallagmatischen Verträge, seien auch nicht ganz den internationalen Verträgen gleich, aber doch den völkerrechtlichen analoge Verträge (*De Angelis* l. c. 97; Bering, *Lehrbuch des R.-R.*, Freiburg 1881, 360 ff.).

Daß die Concordate wirkliche, beide Theile bindende Verträge sind, geht aus Folgendem hervor: 1. Die Concordate sind in vertragsmäßiger Form abgeschlossen mit Stipulation vollständiger Reciprocität und mit der Verpflichtung für die beiderseitigen Nachfolger. — 2. Daß der Papst sich in den Concordaten vertragsmäßig verpflichten könne, d. h., daß er aus freiem Willen sich zu etwas verpflichten könne, wozu er an sich nicht gehalten ist, kann wohl nicht bezweifelt werden. Er kann den Fürsten Concessionen machen; warum sollte er sich nicht verpflichten können, diese Concessionen nicht zurückzuziehen, sofern nämlich nicht die höheren Bedürfnisse der Kirche ihn dazu zwingen? (Schmalzgrueber, *Decretal.* I, t. 35, § I, n. 28; Moulart, *Kirche u. Staat*, Mainz 1881, 594 ff.). Daß der Papst sich aber auch verpflichten wolle, spricht derselbe in den Concordaten auf das Unzweideutigste aus. In alter und neuer Zeit sind wiederholt die Concordate von den Päpsten als wirkliche Verträge bezeichnet worden, welche beide Theile verpflichten, und von denen kein Theil einseitig ohne Einwilligung des andern zurücktreten dürfe. So sagt Leo X. bezüglich des französischen Concordats von 1516: *Illam (concordiam) inviolabiliter observari desideramus: illam veri contractus et obligationis inter nos et Sedem Apostolicam praedictam ex una et praefatum Regem et Regnum suum ex altera partibus legitime initium et robur obtinere*; ferner heißt es tit. 18: *Fore irritum et inane, quidquid super his a quoquam quavis auctoritate per nos et successores nostros scienter aut ignoranter contigerit attentari*. Papst Sixtus III. erklärt, so nullatenus intendere Concordatis contravenire. Julius III. sagt: *Nos attendentes, concordata praedicta vim pacti inter partes habere, et quae ex pacto constant, absque partium consensu abrogari non consuevisse neque debere*. Ähnliches steht im Concordat Benedicts XIV. mit Ferdinand VI. von Spanien (1753, tit. 25), im bairischen Concordat (1817, Art. 17—19), im Art. 33 des Concordates zwischen Pius VII. und Ferdinand I., König von